

## Erhaltungssatzung Klein Neida (Lesefassung)

---

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart nach § 172 BauGB für den Ortsteil Klein-Neida, veröffentlicht am 24.04.1995 im Amtsblatt Nr. 133

### **Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart für den Ortsteil Klein-Neida**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet von Klein-Neida, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 2 Erhaltungsgründe und Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung (sowie die Errichtung) baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

#### **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (hier untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

#### **§ 6 (Inkrafttreten)**